OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652385/2/SE

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der M. M., vertreten durch R. Mag. A. S. P., X, X B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. März 2022, GZ: BHSEVerkR-2021-124895/15-LHU, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. März 2022, GZ: BHSEVerkR-2021-124895/15-LHU, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Nach Entziehung der Lenkberechtigung, infolge der Verweigerung eines Alkotests, für die Dauer von acht Monaten und Vorschreibung begleitender Maßnahmen folgte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 11. März 2022, GZ: BHSEVerkR-2021-124895/15-LHU, M. M. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B befristet bis zum 4. März 2023 unter Vorschreibung vierteljährlicher unauffälliger Haaranalysen auf Ethylglucuronid (EtG), beginnend mit März 2022, einer Nachuntersuchung in einem Jahr sowie die Verwendung einer Brille aus.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 7. April 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Beibringung der Haaranalysen ab Juni 2022 in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Begründend bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass keine zwingenden Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für neuerliche Auffälligkeiten - wie auch von der belangten Behörde festgestellt - bestehen würden. In der VPU konnte kein Abhängigkeitssyndrom erhoben werden. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 FSG-GV seien nicht erfüllt. Bloß allgemeine Befürchtungen würden nicht ausreichen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15. April 2022, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid vom 16. März 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-124895/2-saz, entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung aufgrund der Verweigerung eines Alkotests für die Dauer von acht Monaten und ordnete neben einer Nachschulung die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer Haaranalyse auf Etylglucuronid (EtG) an.

II.2.2. Die „Verkehrspsychologische Stellungnahme“ (im Folgenden: VPS) vom 6. November 2021 lautet auszugsweise (ohne Hervorhebungen) wie folgt:

„Frau [...] ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klassen AM, A und B bedingt geeignet.

Bemerkungen:
Es wird jedoch empfohlen, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung auch von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten abhängig zu machen, welche die Angaben der Untersuchten zu ihren Alkoholkonsumgewohnheiten stützen.
Aufgrund der testmäßig fassbaren Tendenzen zum Alkoholmissbrauch (FFT) und der eingeschränkten Interpretierbarkeit der Testergebnisse (IVPE) muss vorerst eine ärztliche Verlaufskontrolle der Konsumgewohnheiten (zumindest für die Dauer eines Jahres mit allen anfallenden Trinkanlässen) empfohlen werden. [...]

Zusammenfassung
[...]
Aus der Deliktanalyse und der bisher völlig unauffälligen Verkehrsvorgeschichte sind weder ein bedenklich eingeschränktes Problembewusstsein für die Alkoholproblematik im Straßenverkehr noch ein unauffälliges Alkoholkonsumverhalten zwingend zu erschließen, zudem verzichte die Untersuchte seit dem Delikt auf Alkohol. [...], was auf ein gesteigertes Problembewusstsein hinsichtlich der Gefahren von Alkohol bei der Verkehrsteilnahme hindeutet. [...]
Die im Persönlichkeitsbereich eingesetzten Testverfahren können aufgrund eingeschränkter Offenheit bei der Beantwortung der Fragen (IVPE) nur teilweise zur Interpretation herangezogen werden. Grundsätzliche Einschränkungen im Persönlichkeitsbereich sind aus der abseits des Delikts unauffälligen Vorgeschichte nicht zu erschließen. Testmäßig werden jedoch Tendenzen zum Alkoholmissbrauch fassbar (FFT).
Aufgrund der zur Verfügung stehenden Befunde ergeben sich derzeit nicht zwingende Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für neuerliche Auffälligkeiten bei der Teilnahme am Straßenverkehr oder eine eingeschränkte Anpassungsbereitschaft an gesetzliche Vorgaben, weswegen aus psychologischer Sicht konsequenterweise eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu bestätigen ist. [...]
Konsumgewohnheiten:
In der Zeit vor dem Delikt habe [...] sehr unregelmäßig Alkohol konsumiert. Sie treffe jeden Dienstag Freunde, man trinke dann aber nicht immer Alkohol. [...] Durchschnittlich habe die Untersuchte einmal pro Woche zwei bis drei Halbe Bier konsumiert, mehr sei sie nicht gewohnt.“

II. 2.3. Die Haaranalyse auf EtG vom 9. Dezember 2021 (Probenahme 28. Oktober 2021) ergab eine Konzentration von 16, das für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum spricht.

II.2.4. Im amtsärztlichen Gutachten vom 4. März 2022 wird auszugsweise (ohne Hervorhebungen) ausgeführt:

„Anamnese
[...]
Vorerkrankungen:
Schädlicher Gebrauch von Alkohol
[...]
Alkohol: selten (etwa 1x pro Monat 1 Bier)
Befund:
[...]
Visus:
Visus mit Korrektur: beidäugig 1,25
Brille R 0,63 L 0,8
[...]
Begründung:
[...]
Anamnestisch konnte keine Vorerkrankung erhoben werden, die das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 einschränken würde. Somit steht nur ihr Alkoholkonsum im Zentrum der Beurteilung:
[...] Darin wird [...] als derzeit bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Befunde ergeben sich derzeit nicht zwingend Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für neuerliche Auffälligkeiten, vor dem Hintergrund der testmäßig fassbaren Tendenzen zum Alkoholmissbrauch und der eingeschränkten Interpretierbarkeit des Persönlichkeitstests muss aber eine ärztliche Verlaufskontrolle empfohlen werden und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann nur im eingeschränkten Maß bestätigt werden.
[...]
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann [...] von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde empfohlen.“

II.3. Beweiswürdigung

Aus der vorliegenden VPS und dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich widerspruchsfrei, dass die Beschwerdeführerin weder von Alkohol abhängig ist, noch war.

Es fehlen im amtsärztlichen Gutachten konkrete Angaben, aus denen die angeführte Vorerkrankung „Schädlicher Missbrauch von Alkohol“ nachvollziehbar abge-

leitet werden kann. Weder aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin (sehr unregelmäßiger Alkoholkonsum, durchschnittlich zwei bis drei Halbe Bier in der Woche) noch aufgrund der Feststellungen in der VPS (testmäßig Tendenzen zum Alkoholmissbrauch fassbar) ist auf die Vorerkrankung „Schädlicher Missbrauch von Alkohol“ zu schließen. Zudem wurde in der VPS und auch im amtsärztlichen Gutachten ein gehäufter Alkoholmissbrauch nicht festgestellt.

Ebenso wenig stellt die Amtsärztin dar, welche Krankheitssymptomatik sich bei der Beschwerdeführerin stabilisieren müsste.

Konkret ist davon auszugehen, dass weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Alkoholmissbrauch vorliegt.

Die befristete Vorschreibung der Verwendung einer Brille lässt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten nicht schlüssig erschließen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5).

Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

[...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

[...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

III.3.1. Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung von Lenkberechtigungen ist, dass bei der betreffenden Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183,

13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Formatierung nicht übernommen]

III.3.2. Konkret ergibt sich aus den vorliegenden Befunden, Gutachten und Stellungnahmen weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Alkoholmissbrauch noch eine andere Krankheit.

Es fehlt somit an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin einzuschränken.

III.3.3. Selbst wenn von einem gehäuften Alkoholmissbrauch auszugehen wäre (Alkoholabhängigkeit liegt unbestritten nicht vor), ist eine Einschränkung der Lenkberechtigung nur dann zulässig, wenn die auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhenden konkreten Sachverhaltsfeststellungen über die gesundheitliche Eignung ergeben, dass diese zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Es reicht nicht aus, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068).

Von der belangten Behörde wurden aber zudem auch keine auf einem ärztlichen Gutachten beruhenden konkreten Sachverhaltsfeststellungen getroffen, dass bei dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Somit wäre auch bei Vorliegen eines gehäuften Alkoholmissbrauchs eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin nicht gerechtfertigt.

III.3.4. Abschließend ist festzuhalten, dass sich aus dem vorliegenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergibt, dass eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt ist, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin nicht in Betracht kommt.

Für die - auch bis 4. März 2023 - befristete Vorschreibung der Verwendung einer Brille fehlt im amtsärztlichen Gutachten eine Diagnose bzw. eine schlüssige Begründung.

III.4. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin lebte nach Entzug und Erfüllung der begleitenden Maßnahmen wieder auf, sodass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt vor der Erlassung der hier angefochtenen Entscheidung der Behörde über eine Lenkberechtigung im zuvor bestehenden Umfang verfügte (nach dem FSR: unbeschränkt).

III.5. Da der angefochtene Bescheid aufzuheben war, bedarf es keiner näheren Ausführungen betreffend den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zu gelegentlichem Cannabiskonsum. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer